



**Aktiengesellschaft
Karlsruhe**

ISIN DE0006204407

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

3. Juni 2005 um 10.00 Uhr

in Karlsruhe, Stadthalle - Brahmssaal - des Karlsruher Kongresszentrums, Festplatz, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrates

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von EUR 17.556.000,-- zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,66 je Aktie auf das Grundkapital in Höhe von EUR 69.160.000,-- zu verwenden.

3. Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäss § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 der Satzung und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2005/I mit der Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschliessen:

- a) Die Ermächtigungen gemäss § 4 Abs. 5 der Satzung und gemäss § 4 Abs. 6 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juli 2005 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I und II), werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juni 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.000.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen,

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2003 von der IWKA Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustünde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäss § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist der Erwerb eigener Aktien anzurechnen, sofern er während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäss § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2003 von der IWKA Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2005/I festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juni 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2003 von der IWKA Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustünde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäss § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist der Erwerb eigener Aktien anzurechnen, sofern er während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäss § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2003 von der IWKA Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2005/I festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäss § 4 Abs. 7 der Satzung und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2005/II mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschliessen:

- a) Die Ermächtigung gemäss § 4 Abs. 7 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juli 2005 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juni 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausschliessen, um die neuen Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWKA Aktiengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2005/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.
- c) § 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juni 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausschliessen, um die neuen Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWKA Aktiengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2005/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“
- d) Der bisherige § 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 7.

Bericht des Vorstandes gemäss § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung

Die unter den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge sind erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Dieser Anwendungsfall des Bezugsrechtsausschlusses dient lediglich der erleichterten technischen Durchführung einer Kapitalerhöhung.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2003 ausgegebenen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandel- und / oder Optionspreis nicht entsprechend den sog. Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- und / oder Optionsbedingungen ermässigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern der Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und / oder Optionsrechts zustehen würde.

Des weiteren ist die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen um bis zu 10 % des Grundkapitals vorgesehen. Diese Möglichkeit soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf anstehende Finanzierungserfordernisse zu reagieren und strategische Entscheidungen umsetzen zu können. Diese gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine grösstmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis zu erreichen. Die Ermächtigung umfasst einen Betrag von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs dahingehend beschränken, dass letzterer nicht wesentlich unterschritten wird. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäss zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit einem Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Das Bezugsrecht auf junge Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von maximal EUR 2.000.000,-- kann ferner für den Fall der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWKA Aktiengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeschlossen werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist vom Gesetzgeber gewünscht und ist daher in erleichterter Form möglich. Zweck der Ausgabe von Belegschaftsaktien ist in erster Linie die Integration und längerfristige Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung erfolgen.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschliessen, wenn die in diesem Bericht abstrakt umschriebenen Tatbestände vorliegen und der Bezugsrechtsausschluss im konkreten Fall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur falls diese Voraussetzungen vorliegen, wird auch der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung

zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und zum Bezugsrechtsausschluss erteilen. Dabei überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat im Einzelfall, ob der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten ist.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschliessen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.
- b) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots am achten bis vierten Handelstag (jeweils einschliesslich) vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt,
 - aa) mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;
 - bb) mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
 - die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- d) Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre abgegeben werden, darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Veräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.
- e) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.
- f) Aufgrund der Ermächtigung kann der Erwerb eigener Aktien sowie deren Wiederveräußerung bzw. die Einziehung dieser Aktien auch in Teilen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.
- g) Die Ermächtigung gilt bis zum 1. Dezember 2006.

Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäss § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung

Punkt 7 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien von bis zu insgesamt 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Der

von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots am achten bis vierten Handelstag (jeweils einschliesslich) vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich einer Aufsichtsratszustimmung – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung für eine Veräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;

- die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere auch, Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung eröffnet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die IWKA Aktiengesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

Die IWKA Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von besonderer Bedeutung. Die IWKA Aktiengesellschaft ist bestrebt, ihre Aktionärsbasis zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der IWKA Aktiengesellschaft daher den notwendigen Spielraum geben.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Aufgrund der Ermächtigung kann der Erwerb eigener Aktien sowie deren Wiederveräußerung bzw. die Einziehung dieser Aktien auch in Teilen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 1. Dezember 2006.

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Vorgriff auf die Regelungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 17. November 2004 und die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 2005 sehen unter anderem eine Änderung der Anmeldevorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien einen Nachweis über den Anteilsbesitz zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts verlangen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch die Depot führenden Institute reicht dabei aus.

Das UMAG soll zum 1. November 2005 in Kraft treten.

Im Vorgriff auf die dargestellten Regelungen des UMAG und insbesondere auch, um Rechtsklarheit hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen für die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft nach Inkrafttreten des UMAG im Jahre 2006 zu

schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 18 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Ablauf der Frist, innerhalb welcher sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 19 (1)), mindestens 30 Tage liegen, wobei der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und der letzte Tag der Frist nicht mitgerechnet werden."

b) § 19 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform bei der in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Stelle angemeldet haben. Die Anmeldung muss dieser Stelle bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen. Hierzu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das Depot führende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Dieser muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; er ist gegenüber der in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmten Stelle abzugeben und muss dieser Stelle bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(3) Ist der siebte Tag vor der Hauptversammlung ein Samstag, ein Sonntag, am Sitz der Gesellschaft ein gesetzlicher Feiertag oder ein Tag, an dem in der Bundesrepublik Deutschland die Kreditinstitute oder die Finanzdienstleistungsinstitute geschlossen sind, so tritt an deren Stelle der nachfolgende Werktag, wobei Samstage nicht zu den Werktagen zählen."

Der Vorstand wird angewiesen, die in Punkt 8 der Tagesordnung bezeichneten Satzungsänderungen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn das UMAG mit den vorstehend dargestellten Vorschriften über die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Kraft getreten ist.

9. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 vor.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 27. Mai 2005 bei der Gesellschaft, bei einer Wertpapiersammelbank, bei einem Notar oder bei einer der nachstehend aufgeführten Stellen während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind in der Bundesrepublik Deutschland:

Dresdner Bank AG

Deutsche Bank AG

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Bayerische Landesbank

BHF-Bank AG

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Landesbank Baden-Württemberg
- mit ihren Niederlassungen -

die Gesellschaftskasse in Ettlingen, Am Hardtwald 3

in der Schweiz:

UBS AG

Im Fall der Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäss erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Aktionäre, welche an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, erhalten ihre Eintrittskarten auf Anforderung von ihrem Kreditinstitut.

Stimmrechtsvertretung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, ihr Stimmrecht aus ordnungsgemäss hinterlegten Aktien durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben können; Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Die Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Deshalb bietet sie den Aktionären an, sich durch einen von der IWKA Aktiengesellschaft benannten Mitarbeiter vertreten zu lassen. Diese Bevollmächtigung kann für die Aktionäre insbesondere dann von Interesse sein, wenn das Kreditinstitut keine Stimmrechtsvertretung wahrnimmt. Ein Vollmachtsformular, das Hinweise zur Ausübung der Vollmacht enthält, ist der Eintrittskarte angefügt, welche die Aktionäre auf Anforderung von ihrem Kreditinstitut erhalten. Der Mitarbeiter der Gesellschaft ist durch die Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit der Aktionär ausdrückliche Weisungen erteilt. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt nach § 126 Abs. 1 AktG sind ausschliesslich zu richten an:

Vorstand
IWKA Aktiengesellschaft
Stichwort „Hauptversammlung“
Postfach 34 09
76020 Karlsruhe

Telefax: 0721/143-243

e-mail: hauptversammlung2005@iwka.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden den Aktionären im Internet unter www.iwka.de unverzüglich zugänglich gemacht.

Karlsruhe, im April 2005

IWKA Aktiengesellschaft

Der Vorstand